



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 16

Donnerstag, den 29.10.2020

2020

| Datum | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|------------|--|-------|
| 29.09.2020 | Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) | 112 |
| 21.10.2020 | Richtlinien zur Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte in der Stadt Schrobenhausen | 119 |
| 27.10.2020 | Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Schrobenhausen | 123 |
| 27.10.2020 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung) | 127 |
| 27.10.2020 | Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen | 130 |

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von

 - 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
 - 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 - 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 - 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 - 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er

sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die

überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des

Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schrobenhausen in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 29.09.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte in der Stadt Schrobenhausen

A Präambel

Ein vielfältiger Kulturbetrieb ist wesentlich für das Lebensgefühl einer Stadt. Dessen sind sich die Verantwortlichen des kommunalen Lebens in Schrobenhausen sehr wohl bewusst. Kultur bereichert und belebt das tägliche Leben und prägt das gesellschaftliche Miteinander.

Neben den öffentlichen Kultureinrichtungen leisten eine Vielzahl an Vereinen, Einzelpersonen und örtlichen Vereinigungen wertvolle Beiträge zum Kulturleben. Gemeinsam sind sie Garant für die hohe Lebensqualität der Stadt und sorgen für eine Attraktivität, die Schrobenhausen als Wirtschaftsstandort braucht.

Viele Bereiche des kulturellen Lebens lassen sich nicht kostendeckend verwirklichen. Deshalb ist es der Stadt Schrobenhausen – den gewählten Mandatsträgern im Stadtrat und den Verantwortlichen in der Verwaltung - ein Anliegen, die Kulturschaffenden in ihren Aktivitäten zu unterstützen und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

B Arten der Förderung

Folgende Möglichkeiten der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten kommen insbesondere in Betracht:

finanzielle Zuschüsse für Kulturprojekte als Fehlbedarfsfinanzierung und / oder
Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen in vertretbarem Umfang

I. Fördergrundsätze

1. Gefördert werden öffentliche kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die
 - in Schrobenhausen stattfinden und deren Termine mit der Stadt abgestimmt sind
 - eine Bereicherung des Kulturlebens in Schrobenhausen darstellen
 - das städtische Kulturangebot ergänzen

Die Stadt Schrobenhausen legt dabei besonderen Wert auf:

- Projekte, denen ein besonderes bürgerschaftliches Engagement zugrunde liegt
- Projekte und Vorhaben, die eine breite soziale Teilhabe garantieren
- Projekte der kulturellen Bildung, die in Kooperation mit verschiedenen Kulturträgern durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der ggf. beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln
- Projekte mit integrativem oder inklusivem Charakter
- Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen oder einen generationenübergreifenden Ansatz verfolgen

2. Nicht gefördert werden können:

- Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
- Jubiläumsveranstaltungen
- reine Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Veranstaltungen rein geselligen Charakters
- Veranstaltungen, die ausschließlich nichtöffentlich sind
- Projekte und Veranstaltungen, die durch andere städtische Fördergelder bereits unterstützt werden (z. B. Städtepartnerschaften, Förderung von Jugend- und Sportarbeit)

II. Zuwendungsvoraussetzung

Finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich nur im Rahmen einer, der Höhe nach beschränkten Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Eigenmittel, Spenden und Sponsorengelder sowie andere Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig einzusetzen. Der Antragsteller hat die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gegebenenfalls Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge oder dergleichen in angemessener Höhe zu erheben.

Gefördert werden nur durchgeführte Veranstaltungen, bei Ausfall ist keine Förderung möglich.

Versicherbare Risiken (z.B. Schäden und Einbußen bei Unwetter oder Fremdeinwirkungen wie Pandemien) sind vom Veranstalter zu versichern.

Der Antragsteller muss den (Wohn)-Sitz in der Stadt Schrobenhausen oder einen besonderen Bezug zur Stadt Schrobenhausen haben. Es wird vorausgesetzt, dass die Projektmaßnahme bis zur Zustellung der Entscheidung über den Förderantrag noch nicht begonnen wurde.

III. Höhe der Zuwendung

1. Die finanzielle Förderung beträgt in der Regel 70 v. H. des Defizits, höchstens 3.000,00 Euro; die finanzielle Förderung kann auf 85 v.H. des Defizits erhöht werden, höchstens 3.000 Euro, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden: Bei der Planung und Umsetzung der kulturellen Veranstaltung werden Aspekte der Nachhaltigkeit mit einbezogen. Z.B. Biologisch erzeugte Lebensmittel, Gerichte und Getränke, Müllvermeidung durch Verwendung von Mehrweggeschirr, Vermeidung von CO₂, etc.

Zuwendungsfähige Kosten sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten, insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR; Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten; Gebühren und Mieten.

Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen der Antragstellenden können bis max. 25 v.H. der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

2. Sach- und Personalleistungen werden, außer bei rein kommerziellen Veranstaltungen, in vertretbarem Umfang gewährt. Der Veranstalter erhält eine Abrechnung zur Kenntnisnahme unter Hinweis auf die einzuhaltenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Bei Veranstaltungen und Projekten, die einen Förderbedarf von mehr als 3.000,00 Euro vorsehen, ist eine Einzelbewilligung des Förderantrages ausschließlich durch den Haupt- und Finanzausschuss möglich.

C Verfahren

1. Die Förderung wird nur auf Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gewährt.
2. Ein Antrag auf Förderung bis 3.000,00 Euro (gemäß B III.1.) kann ganzjährig gestellt werden, ist jedoch spätestens acht Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Schrobenhausen, Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.
3. Ein Antrag auf Förderung über 3.000,00 Euro (gemäß B III.3.) ist bis zum 30. September für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Schrobenhausen, Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.
4. Dem Antrag ist eine genaue, beurteilungsfähige Projektbeschreibung und eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht inklusive anderweitiger öffentlicher und privater Zuwendungen (Formblatt) beizulegen, die nachweist, dass die gesamte Finanzierung gesichert ist.
5. Das Kulturamt behält sich vor, bei den Antragstellenden weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
6. Nicht zuwendungsfähig sind: Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen), Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Projekt umgelegte Mietkosten (z.B. Büromieten), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind, sowie Kosten für Beschaffung von Anlagevermögen.
7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen und prüfungsfähigen Verwendungsnachweises mit einer Darstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder -leistung. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Abschluss einer geförderten Maßnahme dem Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt vorzulegen.
8. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausgezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.
9. Entscheidungen der Stadt Schrobenhausen über gestellte Förderanträge müssen nicht begründet werden.
10. Antragsteller können i.d.R. nur einmal pro Jahr einen Antrag auf Förderung stellen. Projekte können i.d.R. nur einmalig gefördert werden. Eine wiederholte Förderung ist dann möglich, wenn das Projekt eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreicht oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnet. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
11. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Einbindung des Logos der Stadt Schrobenhausen und den Zusatz „durch die Stadt Schrobenhausen“ in allen Druckerzeugnissen (Plakate, Flyer, Programmhefte etc.) aufmerksam zu machen. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

D
Änderungen/Geltung

1. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweisungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Schrobenhausen vorbehalten.
2. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schrobenhausen und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Schrobenhausen, den 21.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Schrobenhausen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen weibliche und diverse Formen jeweils mit ein.

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Schrobenhausen bildet einen Jugendstadtrat Schrobenhausen zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürger.
- (2) Der Jugendstadtrat arbeitet überparteiisch, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat soll im Interesse aller Schrobenhausener jungen Menschen tätig werden, auf die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufmerksam machen, die Beteiligung von jungen Menschen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen, zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen und Entscheidungen auf demokratischer Basis herbeiführen. Er vertritt dabei die Belange und Vorstellungen der Schrobenhausener Jugend mit dem Ziel der Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes.
- (2) Er nimmt Anregungen und Wünsche der Schrobenhausener Jugend entgegen. In Sitzungen und ggf. in Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projekte erarbeitet, die in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Bürgermeister, dem Stadtrat, dem Stadtjugendpfleger oder den Ausschüssen zugeleitet werden.
- (3) Er wird bei Bedarf an Maßnahmen und Planungen der Stadt Schrobenhausen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendstadtrat erhält durch den Jugendreferenten des Stadtrates Schrobenhausen alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Die Gremien des Stadtrates und die Verwaltung, insbesondere der Stadtjugendpfleger, sowie die Mitarbeiter des Jugendzentrums unterstützen den Jugendstadtrat bei seiner Arbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendstadtrates und Amtszeit

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendstadtrates sind bis zu 30 zu Beginn der konstituierenden Sitzung nach § 8 Abs. 1 der Satzung gewählte Jugendliche oder junge Erwachsene unter 21 Jahren, für die Schrobenhausen ein zentraler Punkt aufgrund von Wohnsitz, Schule oder Freizeitgestaltung ist. Mit dem 21. Geburtstag scheidet die Mitglieder automatisch aus. Über die Nachrückliste wird der frei gewordene Platz besetzt.
- (2) Beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder des Jugendstadtrates sind
 - a) der Leiter des Jugendzentrums Schrobenhausen oder sein Vertreter,
 - b) der für den Bereich der Stadt Schrobenhausen zuständige Streetworker,
 - c) der 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen,
 - d) der Jugendreferent des Stadtrates Schrobenhausen,
 - e) der Stadtjugendpfleger der Stadt Schrobenhausen und
 - f) der Jugendbotschafter der Stadt Schrobenhausen.

- (3) Unabhängig von der Mitgliedschaft im Jugendstadtrat können sich Jugendliche im Rahmen von Arbeitsgruppen des Jugendstadtrates für Projekte engagieren.
- (4) Die Amtszeit des Jugendstadtrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung im Oktober des jeweiligen Schuljahres und endet zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung im übernächsten Jahr. Pro Jahr werden 15 neue Jugendstadträte gewählt, sodass jedes Jahr die Hälfte des Gremiums neu besetzt wird.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist beschränkt. Über eine Nachrückliste können sich weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder aktiv an den Sitzungen beteiligen. Sollten Mitglieder im Laufe der Legislaturperiode zurücktreten oder ausgeschlossen werden, so rücken nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendstadtrat auf.

§ 4 Vorsitz im Jugendstadtrat

- (1) Vorsitzender des Jugendstadtrates wird bei der konstituierenden Sitzung im Oktober gewählt. Er legt in Abstimmung mit 1. Bürgermeister, Jugendreferent des Stadtrats und Stadtjugendpfleger die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Von der konstituierenden Sitzung werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (3) Die Vorsitzenden werden bei der Sitzungsleitung vom 1. Bürgermeister, dem Jugendreferent und dem Stadtjugendpfleger unterstützt.

§ 5 Weitere Ämter und Funktionen im Jugendstadtrat

- (1) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Jugendstadtrat nach außen.
- (2) Tritt der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, wählt der Jugendstadtrat in der folgenden Sitzung einen Nachfolger.
- (3) Für die Abwahl eines Vorsitzenden ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Jugendstadtrates erforderlich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt der Sitzung sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
- (4) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte zwei Schriftführer. Über jede Sitzung des Jugendstadtrates ist von einem der beiden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist spätestens zur nächsten Sitzung eine Kopie der Niederschrift per Mail zu übersenden. Die Überprüfung und Archivierung der Protokolle obliegt dem Stadtjugendpfleger.
- (5) Zur Aufbereitung komplexer Themenbereiche können aus der Mitte des Jugendstadtrates jederzeit Arbeitsgruppen gebildet werden, die nach Abschluss des jeweiligen Themenbereichs wieder aufgelöst werden. Die jeweiligen Arbeitskreise sollen von den Beschäftigten der professionellen Jugendarbeit – Stadtjugendpfleger, Mitarbeiter des Jugendzentrums, Streetworker - unterstützt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Jugendstadtrates sowie Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Das Mandat erfordert im Sinne von § 2 der Satzung ein entsprechendes Engagement der Mitglieder des Jugendstadtrates.
- (2) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sollen nach Möglichkeit pünktlich zu den Sitzungen erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilnehmen.
- (3) Bei Verhinderung hat sich das Mitglied beim Vorsitzenden telefonisch oder per E-Mail mit kurzer Begründung zu entschuldigen. Fehlen und Begründung sind zu protokollieren. Ist ein Mitglied dreimal unentschuldig – d. h. gar nicht oder ohne ausreichende Begründung - nicht anwesend, so wird die Person auf folgende Konsequenzen einmalig in Kenntnis gesetzt: ist besagtes Mitglied bei der darauffolgenden Sitzung ohne triftigen Grund oder ohne Entschuldigung nicht anwesend, wird das Mitglied vom Jugendstadtrat ausgeschlossen und über die Nachrückliste ersetzt.
- (4) Wird die Sitzung des Jugendstadtrates durch ein Mitglied erheblich gestört, kann es durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Bei wiederholtem Ausschluss nach Satz 1 können die anwesenden Vorsitzenden zusammen mit den anwesenden beratenden Mitgliedern den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (5) Nachrücker werden auf der Grundlage der weiteren Reihenfolge der nicht berücksichtigten Bewerber in der konstituierenden Sitzung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung bestellt.

§ 7 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Anträge bzw. Anregungen von stimmberechtigten Mitgliedern, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sind spätestens bis zum 6. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Sitzungsort ist nach Möglichkeit der jeweilige Sitzungssaal des Stadtrates Schrobenhausen oder das Jugendzentrum Schrobenhausen.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die konstituierende Sitzung des Jugendstadtrates findet im Regelfall im Oktober statt. Zur Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung werden alle Jugendlichen, für die Schrobenhausen ein zentraler Punkt aufgrund von Wohnsitz, Schule oder Freizeitgestaltung ist, eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt jeweils durch die Stadt Schrobenhausen.
- (2) Die weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates finden in der Regel monatlich am Tag vor der regulären Sitzung des Stadtrates Schrobenhausen um 17.30 Uhr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Jugendstadtrates ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags eine Sondersitzung einzuberufen. Bei den Sitzungen des Jugendstadtrates werden ggf. die nächsten Treffen von einzelnen Arbeitsgruppen bekannt gegeben.
- (3) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird zum selben Tagesordnungspunkt auf Grund mangelnder Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen, so ist der Jugendstadtrat ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) Im Zeitraum zwischen konstituierender Sitzung und Jahresende findet eine Klausurtagung des Jugendstadtrats statt. In dieser werden die Themen und Projekte des kommenden Jahres/der kommenden Legislaturperiode erarbeitet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendstadtrates erhält eine Ausfertigung der Satzung. Zudem ist die Satzung im Internet unter folgendem Link eingestellt:
<https://www.schrobenhausen.de/de/Leben/Kinder-Jugendliche/Jugendstadtrat>

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Schrobenhausen vom 01. März 2015 außer Kraft.

Schrobenhausen, 27. Oktober 2020
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Für das Ausleihen von Büchern und anderen Medien im Rahmen der in der Benutzungssatzung geregelten Ausleihfristen werden Gebühren erhoben. Die Erhebung von Verspätungsgebühren und andere Entgelten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit

1. Verspätungsgebühren und sonstige Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit der Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
2. Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind bei den Mahnungen die jeweils geltenden Portokosten mit zu entrichten.

§4
Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

An Gebühren werden erhoben

Für den Leserausweis pro Jahr

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18.Lebensjahr 15,00 EUR zum 01.01.2020

Monatskarte 4,00 EUR

Ersatz-Leserausweis bei Verlust/Beschädigung 3,00 EUR

Für den Leserausweis pro Jahr (Ermäßigt) mit Nachweis

Für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger
und Schwerbehinderte
ab 18 Jahren 8,00 EUR

Ersatz-Leserausweis bei Verlust/Beschädigung 3,00 EUR

Vorbestellung

Pro vorbestelltem Medium 0,50 EUR

Versäumnisgebühr

Pro entliehener Medieneinheit und angefangener Woche 1,00 EUR

Fernleihe

Pro entliehener Medieneinheit 2,00 EUR

Pro Blatt bei Ausdruck/Kopie 0,15 EUR

Wohnungswechsel ohne Mitteilung

Änderung des Leseausweises nach erfolgter Adressermittlung
Aufgrund eines nicht mitgeteilten Wohnungswechsels 5,00 EUR

Ersatz für beschädigte und abhandengekommene Teile

Für einen entfernten oder beschädigten Barcode/pro Medium 1,00 EUR

Für einfach CD-Hüllen 0,50 EUR

Für Doppel-CD-Hüllen 1,00 EUR

| | |
|--|----------|
| Mehrfach CD/DVD/Blu-ray-Hüllen | 2,00 EUR |
| Einarbeitungsgebühr für beschädigte Medien | 3,00 EUR |

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 01.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 5/1995 vom 08.06.1995, vom 01. Januar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 8/2002, vom 20.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 19/2014 und vom 1.1.2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr.1/2016 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 27.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§1

Aufgaben und Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei Schrobenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrobenhausen. Die Benutzung der Bücherei ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich-rechtlich geregelt. Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsangebote.
 - Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
 - Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen.
 - Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
 - Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
2. Die Benutzung der Medien der Bücherei und Ihrer Einrichtungen ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

§2

Nutzung

1. Für die Nutzung der Medien werden in der Bücherei Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen erhoben.
2. Die Medien sind für jeden Benutzer frei zugänglich.
3. Das Personal der Bücherei berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich
4. Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Büchereileitung.

§3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtigten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis zur Büchereinutzung und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
3. Der Benutzer ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.
4. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§4 Benutzerausweise

1. Der Benutzer erhält nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Leserausweis, der zur Entleihung in der Bücherei berechtigt.
2. Für kurzfristige Entleihungen gibt es einen Leserausweis für einen Monat.
3. Der Leserausweis ist nicht übertragbar und muss bei der Abmeldung an die jeweilige Ausleihstelle zurückgegeben werden.
4. Der Leserausweis bleibt Eigentum der Bücherei.
5. Der Verlust des Leserausweises ist der Bücherei sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist nach Büchereigebührensatzung gebührenpflichtig.
6. Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen die Sorgeberechtigten, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen.
7. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§5 Ausleihe

1. Für das Ausleihen von Medien ist der Leserausweis immer vorzulegen.
2. Die Ausleihe von CD-ROM, DVD und Blu-ray ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich.
3. Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist **nicht** gestattet.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden können, und die jeweils aktuellsten Zeitschriftenhefte.

§6
Haftungsausschluss

1. Die Bücherei schließt ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.
2. Für die in die Bücherei mitgebrachten Gegenstände des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§7
Leihfristen, Anzahl ausgeliehener Medien

1. **Allgemeine Leihfrist**
Die Leihfrist für Bücher, Sprachkurse und Brettspiele beträgt 4 Wochen. CDs, DVDs, Blu-ray, Hörbücher, Tonies, Zeitschriften, CD-Rom, DVD-Rom und Konsolenspiele können zwei Wochen entliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
2. **Leihfrist für eMedien**
Die Leihfrist für eBooks beträgt 21 Tage, eAudios können 14 Tage entliehen werden und eVideos und eMusik 7 Tage. Bei eMagazinen und ePaper wird die Leihfrist von den Verlagen vorgegeben. eMagazine können bis zu einem Tag entliehen werden, ePaper 1-2 Stunden.
3. **Verlängerung der Leihfrist**
Der Benutzer kann alle Medien, ausgenommen eMedien, einmalig um die gleiche Frist verlängern lassen, sofern keine Reservierungen vorliegen. Hierzu muss der Benutzer mit seinem Leserausweis persönlich in der Bücherei erscheinen, anrufen, eine E-Mail an die Bücherei senden oder per WepOPAC oder B24-App selbstständig verlängern. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
4. **Vormerkung**
Ausgeliehene Medien können bei der Bücherei vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 7 Tage bereitgehalten. Die Gebühr dafür ist in der Büchereigebührenordnung geregelt. Die Frist zur Abholung einer Vormerkung bei eMedien beträgt 2 Tage. Die maximale Anzahl der Vormerkungen beträgt 7 Medien.
5. **Fernleihe**
Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.
6. **Anzahl ausgeliehener Medien**
Die Zahl der gleichzeitigen Entleihung je Benutzer ist grundsätzlich geregelt.

| | |
|--------------------------|-------------|
| Bücher, Zeitschriften | je 10 Stück |
| CDs, DVDs und Blu-ray | 4 Stück |
| Spiele | 2 Stück |
| Tonies (Box und Figuren) | 2 Stück |
| eMedien | 7 Medien |

§8 Rückgabe

1. Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Bücherei oder in der außen am Eingang angebrachten Medien-Rückgabe-Box zurückzugeben.
2. Kommt der Benutzer der Rückgabepflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, so fallen Gebühren nach der Büchereigebührensatzung an. Diese sind auch ohne schriftliche Erinnerung gültig.
3. 6 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen bzw. die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.
4. Ist der Benutzer mit der Rückgabe der entliehenen Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§9 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.
2. Spiele werden nach der Rückgabe von der Bücherei auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Bestandteile von Spielen hat der Benutzer innerhalb 2 Wochen zu ersetzen oder das Spiel erneut zu kaufen.
3. Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
4. Jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe unter anderem auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit zu überprüfen und dies beim Personal der Bücherei zu melden.
5. Bei entstandenen Schäden oder dem Verlust von Medien hat der Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) der Bücherei folgenden Ersatz zu leisten:
 - Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Bücherei
 - Zahlung einer Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit nach der Büchereigebührensatzung
6. Medienreparaturen dürfen nicht vom Benutzer ausgeführt werden. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet der Benutzer.
7. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

8. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
9. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entliehener elektronischer Medien an Anlagen, Anlagenteilen oder Programmen (Hardware, Software) des Benutzers entstehen.

§10

Verhalten in der Bücherei

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Essen und Trinken sind in der Bücherei außerhalb vom Lesercafé nicht gestattet.
3. Fahrräder, Roller u. ä. dürfen nicht innerhalb der Räume der Bücherei abgestellt werden.
4. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§11

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§12

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Stadt Schrobenhausen festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen die Bücherei zeitweise schließen.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 01.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 5/1995 vom 08.06.1995, und vom 20.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 19/2014 und vom 1.1.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 1/2016 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 27.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister